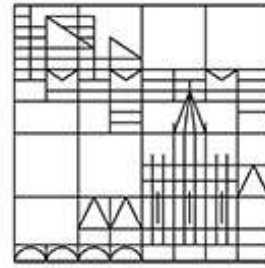


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2010

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Information Engineering**

Vom 10. August 2010

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering

vom 10. August 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Juli 2010 die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bkm. 19/2006), zuletzt geändert am 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 16/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 10. August 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bkm. 19/2006), zuletzt geändert am 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 16/2008), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Anhang 2 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden in Satz 3 die Worte „sind einem Themengebiet gemäß Anhang 2 zugeordnet und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.
3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten des Studierenden.“
4. In § 5 werden in Absatz 1 nach dem Wort „bestellt“ ein Komma und die Worte „das studentische Mitglied für ein Jahr“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz im Bachelorstudiengang Information Engineering für die betreffende Leistung vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Infor-

mation Engineering im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von Prüfungen für die Bachelor-Arbeit ist nicht möglich.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und entsprechend rücken die übrigen Absätze auf.

c) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „gelten die Abs. 1 und 2“ durch die Worte „gilt Abs. 1“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. In § 10 werden in Absatz 2 in Satz 2 nach dem Wort „berücksichtigt“ ein Komma und die Worte „alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen“ eingefügt.

8. In § 21 wird in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

9. In § 24 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderung vom 10. August 2010 tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.“

10. Der Anhang erhält unter Streichung von Anhang 2 folgende neue Fassung:

„Anhang

Anhang 1: Aufteilung des Bachelor-Studiums

Die Angabe von Semesterwochenstunden (SWS) ist unverbindlich. Sie dient als Hinweis auf den zu erwartenden Umfang des Präsenzstudiums.

Semester	Module	Umfang in SWS	ECTS-Credits	Leistung
Grundstudium				
1	Modul Informatik 1, bestehend aus:			
	- Konzepte der Informatik	5	6	P (*)
	- Programmierkurs 1 (imperative Sprache)	4	6	S
1	Mathematische Grundlagen der Informatik	6	9	P
1	Rechnersysteme und -netze	5	6	P
2	Modul Informatik 2, bestehend aus:			
	- Konzepte der Programmierung	5	4	P
	- Programmierkurs 2 (deklarative Sprache)	4	5	S
2	Diskrete Strukturen	6	9	P
2	Datenbanksysteme	6	9	P (*)
3	Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	P
3	Software Engineering	5	5	P
3	Statistik oder Numerik (wahlweise)	4	6	P
3	Analyse und Visualisierung von Information	6	9	P
4	Software-Projekt	4	6	P
4	Computergrafik und interaktive Systeme	6	9	P
4	Theoretische Informatik	6	9	P
1-4	Fachfremde Module und Schlüsselqualifikationen	8	13	S
Summen Pflichtveranstaltungen Grundstudium		86	120	
Vertiefungsstudium				
5	Bachelor-Projekt	4	9	P
5-6	Seminar zum Bachelor-Projekt	2	4	P
5-6	Vertiefende Lehrveranstaltungen	14	21	P
5-6	Fachfremde Module	7	11	S
6	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	-	15	P
Summen Vertiefungsstudium		27	60	
Gesamtsummen		113	180	

(*) Diese Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung (vgl. § 15)

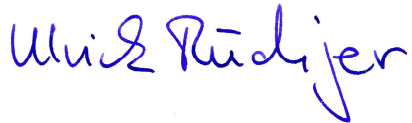
P = Studienbegleitende Prüfungsleistung (vgl. § 13)

S = Studienleistung (vgl. § 13)

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Konstanz, 10. August 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –